

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Gevenich vom 31.01.2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gevenich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 13.01.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

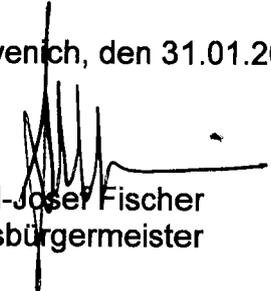
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2004 mit allen Änderungen außer Kraft.

Gevenich, den 31.01.2013


Karl-Josef Fischer
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 200,00 €
3. Überlassung einer pflegefreien Grabfläche
 - a) für eine Urnenbestattung 2.000,00 €
 - b) für eine Erdbestattung 2.000,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 600,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen
je Jahr für
eine Doppelgrabstätte 25,00 €

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche und Urne bis zu 4 Tagen 30,00 €
 - jeder weitere Tag 10,00 €
2. Für die Reinigung nach Ausschmückung (entfällt bei Selbstreinigung) 30,00 €

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.